



Satzung für die Sparkasse Lüdenscheid – Zweckverbandssparkasse im Märkischen Kreis -

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Lüdenscheid – Zweckverbandssparkasse im Märkischen Kreis – mit dem Sitz in Lüdenscheid ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Lüdenscheid“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälische-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Gewährträger / Träger

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle.

§ 3

Organe

Organe sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) 17 weiteren Mitgliedern.

In der laufenden Legislaturperiode wird die Zahl der weiteren Mitglieder auf 26 festgelegt.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen drei Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5 Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) vier weiteren Mitgliedern.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen.

§ 7 Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 8 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19.07.2005 des Trägers, und des Märkischen Kreises sowie der an diesen angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte, mit Ausnahme der Kreise Unna und Soest.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Sparkasse Lüdenscheid vom 08. November 2002 und der Sparkasse Halver-Schalksmühle vom 29.12.1995 außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 5 Absatz 2 des Sparkassengesetzes erforderliche Genehmigung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 03. Dezember 2002 erteilt.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises –“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13. November 2002

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Bürgermeister
S c h m i d t

Genehmigung:

Gemäß § 10 Abs. 1 i.V. mit § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245 / SGV. NW. 202), genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle in ihrer Sitzung am 06.11.2002 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2002.

Lüdenscheid, 26. November 2002

DER LANDRAT
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
-Lüdenscheid-
In Vertretung:
R o l l a n d
Kreisdirektor

(Siegel)

Die vorstehende Genehmigung der Auflösung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245 / SGV. NW. 202), öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, 26. November 2002

DER LANDRAT
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
-Lüdenscheid-
In Vertretung:
R o l l a n d
Kreisdirektor

Veröffentlicht: 13.12.2002
In Kraft getreten: 01.01.2003